

Ausgenommen hiervon bleibt nur der betreffende Pfarrer, Curat oder Hilfspriester.
Wenn aber auch hiedurch die Aufbringung des Baubedarfes nicht zu ermöglichen wäre, sollen
c. die Pfarrgenossen zur Bestreitung der bezüglichen Kosten angehalten werden.

§ 2.

Den Pfarrgemeinden obliegt, bei allen Kirchenbaulichkeiten die erforderlichen Baumaterialien, soferne sie solche besitzen, wenigstens zu jenen Preisen, wie dieselben die Gemeindeglieder selbst beziehen, zu überlassen, sowie die Frondienste unentgeltlich zu leisten.“

§ 4.

„...In Ansehung der Baulichkeiten, welche die Wohn- und Wirtschaftsgebäude der Pfarrer und Kapläne bedingen, haben nachstehende allgemeine Vorschriften zu gelten: ...

Reparaturen von selbst verursachten Schäden und kleine Reparaturen, welche üblicherweise von einem Mieter getragen werden, haben die „Pfundnutznießer“ = Pfarrer und Kapläne zu bestreiten.

Für „grössere Baugebrechen“ kommt die Regelung gemäss § 1 zur Anwendung.

§ 9

„Die Entscheidung über die Notwendigkeit grösserer oder strittiger kleiner Kirchen- und Pfundgebäudereparaturen oder derlei Neubauten, sowie über die Art ihrer Ausführung steht dem Bischofe gemeinschaftlich mit der fürstlichen Regierung zu.

Letzterer obliegt auch bei vorkommenden Kirchen- und Pfundhausbauten nach gepflogener Rücksprache mit der geistlichen Oberbehörde die Feststellung der Baupflicht und die Ausmittlung des Konkurrenzmasstabes unter die baupflichtigen Parteien auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes. ...“

Gesetz über die Verwaltung des Kirchengutes in den Pfarrgemeinden vom 14. Juli 1870

(LGBl. 1870, Nr. 4)

Über die Verwaltung des Kirchengutes in den Pfarrgemeinden war von der Regierung mit dem bischöflichen Ordinarat in Chur ein Gesetzesentwurf vereinbart worden, welcher ohne wesentliche Abänderung vom Landtag angenommen wurde. Das Gesetz bestimmt, dass die Verwaltung des Kirchenvermögens einer Pfarrgemeinde im Sinne des Gemeindegesetzes vom 24. Mai 1864 dem Kirchenrat zusteht. Die Genehmigung der Kirchengauslagen, die fruchtbringende Anlegung der Kirchenkapitalien, die Einhebung der Zinse, die Ernennung des Mesners aufgrund eines Dreivorschlags des Ortsseelsorgers und die Legung der Kirchenrechnung gehören zu den Amtsobliegenheiten des Kirchenrates, welcher aus dem Ortsseelsorger und aus zwei von der Gemeinde resp. dem Gemeinderat gewählten Mitgliedern besteht.

„In Ausführung des § 83 des Gemeindegesetzes vom 24. Mai 1864 ordne Ich im Einvernehmen mit dem Landtage an, wie folgt:“

„Art. 1.

Die Verwaltung des Kirchenvermögens einer Pfarrgemeinde steht dem Kirchenrat zu.“

„Art. 2.

Derselbe besteht:

1. Aus dem jeweiligen Ortsseelsorger,
2. aus ... einem Gemeinderatsmitgliede ..., welches der ... Gemeinderat entweder von Fall zu Fall oder auf die Dauer von drei Jahren aus seiner Mitte bestimmt,
3. aus ... einem ... in einer Bürgerversammlung gewählten Mitgliede,....“

Art. 3

regelt Amtsduer und Entschädigung des Kirchenrates. Das mit der Anfertigung der Kirchenrechnung und mit dem Einzug der Kapitalzinse sowie mit der Anlegung der Kapitalien betraute Mitglied des Kirchenrates bezieht ein Honorar und eine Einzugsgebühr, die vom Gemeinderat festgelegt werden.

„Art. 5

Die Amtsobliegenheiten des Kirchenrates umfassen:

1. die Genehmigung aller Kirchengauslagen nach dem Umfange der bischöflichen Ordinaratsverordnung vom 20. Jänner 1866.
2. die Haftung für die fruchtbringende pupillarmässige Anlegung der Kirchenkapitalien, sowie
3. für die rechtzeitige und pünktliche Einhebung der Zinse,